



**B. BAULICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

keine Änderungen

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

keine Änderungen

**3. BAUWEISE**

keine Änderungen

**4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE**

keine Änderungen

**5. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE, EINFRIEDUNGEN UND ZUFAHRTEN**

keine Änderungen

**6. GELÄNDE**

Der Bereich zwischen Straße und Gebäude darf bis auf das Straßenniveau aufgefüllt werden. Aufschüttungen oder Abgrabungen sind bis max. 1,50 m zulässig.

Dabei sind scharfe Böschungskanten zu vermeiden.

An den Grundstücksrändern sind bis auf 2,00 m Tiefe nur leichte Geländeänderungen bis zu einem maximalen Steigungsverhältnis von 1:2 zulässig.

Zu jedem Bauantrag ist ein Geländeschnitt quer durch das Grundstück einzureichen, der den Anschluss zur Straße, die Höhenlage des Eingangs und den geplanten Geländeverlauf auf dem Grundstück darstellt.

Der ursprüngliche Geländeverlauf ist ebenfalls darzustellen.

Für den Bereich der öffentlichen Fläche und der geplanten Parzelle 1 im Süden, sowie für die Parzellen 35 bis 38 bei der Geländeabsenkung des ehemaligen Sportplatzes wird ein neues Urgelände festgesetzt (siehe Schnitte).

**7. STÜTZMAUERN**

keine Änderungen